

Zentralblatt für Gynäkologie

begründet von HEINRICH FRITSCH *Arztliche Bibliothek*
herausgegeben von *des städtischen*
WALTER STOECKEL in Leipzig *Krankenhauses*
49. Jahrgang *Blotfeld*

VERLAG von JOHANN AMBROSIOUS BARTH in LEIPZIG

Nr. 11. **Sonnabend, den 14. März** 1925.

Inhalt.

Originalmitteilungen:

- I. K. Holzapfel (Kiel), Unterbrechung der Schwangerschaft und Strafrecht. (S. 561.)
 - II. G. Voigt (Chemnitz), Ein Chorionepithellom des Ovars. (S. 573.)
 - III. B. Schindler (München), Uterusschleimhaut in der Tube. (S. 582.)
 - IV. O. Neumann (Düsseldorf), Die Senkungsgeschwindigkeit der roten Blutkörperchen unter der Geburt und im Wochenbett. (S. 586.)
 - V. R. Steinke (Wien), Durstkollaps in der ersten Lebenswoche. (S. 600.)
 - VI. H. C. Brunner (St. Gallen), Aneurysma der A. hypogastrica dextra, einen entzündlichen Adnextumor vortäuschend. (S. 603.)
 - VII. H. Hellendall (Düsseldorf), Spontanruptur bei Querlage mit prädisponierenden entzündlichen Wandveränderungen. (S. 606.)
 - VIII. F. A. Vonnegut (Essen), Zur Ätiologie der »Fistula cervicis uteri laqueatica« bei Aborten. (S. 608.)
 - IX. E. N. Milutina (St. Petersburg), Graphische Darstellung der Wechselbeziehungen der morphologischen Blutelemente (Blutkurve). (S. 614.)
- Neue Bücher: Martin, Werden und Wirken eines deutschen Frauenarztes. Lebenserinnerungen. (S. 618.) — Hirschfeld, Geschlechtskunde. (S. 619.)
- Berichte: Gesellschaft für Geburtshilfe und Gynäkologie zu Berlin 31. X. und 21. XI. 1921: Schaeffer, Nachruf auf Geheimen Sanitätsrat Max Meyer. — Meyer, Über Teratome (Dermoidkystome) des Ovarium mit freiem unterem Körperende. — Sachs u. Poeck, Über die Behandlung der unkomplizierten Querlage. — v. Schubert, Physiologie und Therapie der Nachgeburtsperiode. (S. 619—624.)
- Uteruskarzinom: Howard, Der Verlauf der Sterblichkeit an Krebs in Baltimore. (S. 624.)

Unterbrechung der Schwangerschaft und Strafrecht.

Von

Karl Holzapfel in Kiel.

Strafrecht und Heilkunde berühren sich vielfach. Am meisten erörtert wurden in diesem Zusammenhang Schweigepflicht, Operationsrecht, Perforation, Unterbrechung der Schwangerschaft, künstliche Frühgeburt, Sterilisierung.

Für die Schweigepflicht gilt heute, daß der Arzt zur Geheimhaltung des ihm in und durch seinen Beruf Anvertrauten verpflichtet ist, auch vor Gericht, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, die in einem entgegengesetzten höheren Belange liegen. Im neuen Entwurf¹ sind diese Ausnahmefälle im § 293 folgendermaßen gefaßt:

¹ Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches nebst Begründung. 1. Teil, Entwurf. 1925.

»Wer ein Geheimnis zur Wahrnehmung eines berechtigten öffentlichen oder privaten Interesses offenbart und dabei die einander gegenüberstehenden Interessen pflichtmäßig abgewogen hat, ist nicht strafbar.«

Wann ein solcher Belang vorliegt, ist in jedem einzelnen Fall sorgfältig abzuwägen und läßt sich nicht in einen allgemeinen Satz pressen.

Das Bestehen eines Operationsrechts wird vom Reichsgericht nicht anerkannt. Eine gegen den Willen des Kranken vorgenommene Operation gilt als Körperverletzung. Erst die Einwilligung des Operierten schließt die Körperverletzung aus, allerdings nicht nur die wirkliche, sondern auch die mutmaßliche Einwilligung — etwa bei bewußtlosen Kranken. Bei Minderjährigen wird die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters gefordert, abgesehen von Notfällen. Auch hier kommt die Rechtsprechung den Belangen des Arztes entgegen, wenn er entschuldbar den Minderjährigen für volljährig ansah oder die Einwilligung des Vormundes annehmen durfte.

Die Perforation des lebenden Kindes fällt in den § 211 des Strafgesetzbuches, der von der Tötung handelt. Der Arzt, der bei einer Geburt zur Rettung der Mutter perforiert, bleibt straflos, weil er unter seiner Berufspflicht handelt; er genießt hier denselben Rechtsschutz, wie Forstbeamte, Grenzwächter, Scharfrichter, Soldaten, die unter Dienstpflicht stehen².

In Betracht kommt hier nur die Tötung eines lebensfähigen Kindes. Bei lebensunfähigen handelt es sich entweder um einen eingeleiteten Abort, dessen sachgemäße Behandlung immer straflos bleibt, oder um eine Schwangerschaftsunterbrechung, die unter § 218/9 StrGB. fällt.

Allerdings ist diese Auffassung bei den Juristen nicht immer allgemein gewesen, wie folgender Fall zeigt³.

Ein Arzt perforierte wegen engen Beckens das lebende Kind zur Rettung der Mutter; der Kaiserschnitt erschien nicht angebracht und wurde überdies von der Kreißenden abgelehnt. Der Kriminalrichter leitete wegen Tötung des Kindes eine Untersuchung ein, die Vermögen und Ehre des Arztes empfindlich schädigte und erst nach mehreren Monaten von der Regierung niedergeschlagen wurde.

Die künstliche Frühgeburt dagegen fällt nicht unter § 218, da hier ein lebensfähiges Kind entwickelt werden soll, die Beseitigung der Frucht also nicht erstrebt wird. Dieser Eingriff fällt demnach in das Gebiet der Operationen.

Dasselbe gilt für die operative Sterilisierung, die zu Heilzwecken gemacht wird.

Von überragender Bedeutung ist die Frage der Unterbrechung der Schwangerschaft. Hier sprechen so vielfache und verschiedene Belange mit, daß auf dem einen Flügel die grundsätzliche Freigabe, auf dem anderen das grundsätzliche Verbot verlangt wird.

Für die grundsätzliche Freigabe werden verschiedene Gründe aufgeführt. Einmal das Recht der Frau auf ihren Körper. Hiergegen ist einzuwenden, daß die Schwangere nicht nur für den eigenen Körper die Verantwortung trägt, sondern auch für die Frucht. Die Sorge für die Frucht ist ihr »zu treuen Händen« übergeben und sie kann nicht berechtigt sein, dieses ihr inwohnende lebende Wesen nach Gutdünken zu vernichten. Es liegt hier etwa so, wie bei einem Vertrag zugunsten eines Dritten, der ohne Einwilligung des Dritten, hier der Frucht, nicht gelöst werden kann.

² Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch 1892. Anm. 4 zu § 211. S. 766.

³ Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. I. S. 513. 1817, nach Radbruch, Geburtshilfe u. Strafrecht 1907. S. 2.

Die Freigabe wird ferner verlangt aus Gründen der Gerechtigkeit und der Zweckmäßigkeit. Es sei unsinnig, die Abtreibung zu bestrafen und die Vorbeugung gegen die Schwangerschaft nicht; zudem sei diese bevölkerungspolitisch viel schädlicher als jene, da sie schrankenlos geübt werde und so die Geburtenzahl viel stärker beschränke. Es mag dahingestellt bleiben, ob dies auch dann noch zutreffen würde, wenn der Abtreibung jede Hemmung durch das Gesetz fehlte. Die Begründung übersieht aber, daß es bei der Vorbeugung sich nicht um einen lebenden Organismus handelt, der vernichtet wird. Solange das nicht der Fall ist, wird man niemanden verwehren können, das Maß seiner Nachkommenschaft nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Es dürfte auch völlig unmöglich sein, die Vorbeugung gegen Nachkommenschaft durch das Gesetz zu erfassen.

Andere verlangen die Freigabe wegen der Gefahr der Erpressung. In Wirklichkeit spielt sie keine große Rolle, weil in der Regel nur der Abtreiber etwas weiß, der selbst höher bestraft wird, wenn das Verbrechen herauskommt. Die Gefahr der Erpressung liegt schließlich bei jedem Verbrechen vor und kann kein Grund sein, ein solches straffrei zu lassen. Die Gefahr der Erpressung wird überdies schon fast beseitigt durch Herabsetzung des Strafmaßes für die Schwangere.

Völlig abgelehnt wird die Unterbrechung der Schwangerschaft von der katholischen Moraltheologie, selbst dann, wenn sie zur Lebensrettung der Mutter nötig ist. Es hat nicht an Versuchen gefehlt, diesen starren Standpunkt durch Auslegungen zu mildern. Aber letzten Endes bleibt doch das schroffe Nein bestehen und bringt dem Arzt, der sich an diese Lehre gebunden fühlt, schwersten Gewissenskampf. Mit Recht verlangt v. Franqué⁴ von einem Arzt, der sich den Forderungen der katholischen Moraltheologie unterstellt, den völligen Verzicht auf geburtshilfliche Tätigkeit. Denn die ärztliche Wissenschaft und somit die ärztliche Ethik fordert unter bestimmten Umständen Unterbrechung der Schwangerschaft und auch Perforation des lebenden Kindes.

Weniger schroff, aber ebenso bestimmt, lehnt der Staat die Freigabe der Abtreibung ab. Ist er dazu berechtigt? Sicherlich, wenn die Freigabe dem Volk Nachteile bringt. Wohlfahrt des Volkes steht vor Wohlfahrt des Einzelnen. Daß die Freigabe der Abtreibung eine nicht unwesentliche Verminderung der Geburten im Gefolge hat, wird unbestritten sein. Es fragt sich also, ob ein Staatswesen diese Geburtenverminderung zulassen kann ohne Schaden für den Staat. Das ist keine medizinische, sondern eine bevölkerungspolitische Frage, die wohl von allen Volkswirtschaftlern verneint wird, auch für einen Staat wie den deutschen, der nach Herrn Clemenceau 20 Millionen Einwohner zuviel zählt. Also muß der Staat die Freigabe der Abtreibung im Grundsatz ablehnen.

In Anerkennung dieses Grundsatzes fordert eine dritte Gruppe die bedingte Freigabe nach bestimmten Gesichtspunkten. Als solche sind geltend gemacht

- 1) zeitliche,
- 2) wirtschaftliche,
- 3) eugenische,
- 4) ärztlich wissenschaftliche,
- 5) ethische.

Die Vorschläge, in der ersten Zeit der Schwangerschaft die Abtreibung frei zu geben, gehen zurück auf die alte Lehre des Thomas von Aquino vom Fetus inanimatus (die ersten 40 Tage bei der männlichen, 80 Tage bei der weiblichen

⁴ v. Franqué, Die Frage der Abtreibung der Leibesfrucht de lege ferenda vom medizinischen Standpunkte. — Jurist.-psychiatr. Grenzfr. Bd. VII. Hft. 4. 1910.

Frucht) und animatus. Im englischen Recht war bis ins 19. Jahrhundert die Abtreibung von Früchten frei bis zu den ersten Kindsbewegungen. Die Lehre von der unbeseelten Frucht ist unhaltbar und längst aufgegeben. Also müssen andere Gründe die Abtreibung in den ersten Monaten stützen. Im Juli 1920 haben im Reichstag 55 Sozialdemokraten unter Radbruch's Führung den Antrag gestellt:

»Die in den §§ 218 und 219 des Strafgesetzbuches bezeichneten Handlungen — also Abtreibungshandlungen der Schwangeren selbst oder mit ihrem Einverständnis — sind nicht strafbar, wenn sie von der Schwangeren oder einem staatlich anerkannten (approbierten) Arzte innerhalb der ersten 3 Monate der Schwangerschaft vorgenommen worden sind.«

Die Begründung Radbruch's⁵ geht nicht davon aus, daß die Freigabe der Schwangerschaft erwünscht sei; sie lehnt die Auffassung, daß jedermann freier Herr seines Körpers sei, ab und betont, daß der sozialistische Gedanke auch für den eigenen Körper Verantwortung gegenüber der Volksgemeinschaft fordert. Der Antrag geht aus von der Strafrechtsreform. Er will das Elend beseitigen, das eine wirkungslose Strafandrohung über zahllose Frauen bringt. Nach Radbruch nutzt das bisherige Recht wenig, weil nur sehr wenig Abtreibungen zur Aburteilung kommen; auch sei das geltende Recht ein Klassenstrafrecht, weil nur die Ärmsten gefaßt würden; die Wohlhabenden fänden schon ihren Arzt, während die Ärmsten in ihrer Angst und Not zum Kurpfuscher liefen. Für die unglückliche Wirkung der heute geltenden Gesetze führt Radbruch ein Beispiel an: Eine unehelich Geschwängerte macht einen erfolglosen Abtreibungsversuch und wird deshalb zu Gefängnis verurteilt. Sie wird eine glückliche Mutter, die sich ihres Kindes freut. Nach der Geburt muß sie ihr Kind abstillen, um ins Gefängnis zu wandern.

Für die Freigabe der Abtreibung in den ersten 3 Monaten führt Radbruch an, daß spätestens im 3. Monat auch die unerfahrene Frau ihre Schwangerschaft erkennt, und daß in dieser Zeit die Abtreibung verhältnismäßig ungefährlich sei.

Ich kann die Gründe Radbruch's nicht anerkennen. Daß die Abtreibung im Verhältnis zu ihrem Vorkommen sehr selten bestraft wird, ist allerdings richtig. Diese Tatsache allein kann die Aufhebung des Verbotes nicht rechtfertigen. Das Vorhandensein der §§ 218 und 219 hält viele von der Abtreibung ab und läßt Schwangerschaften bestehen, aus denen den Eltern noch viel Glück erblüht. Das weiß jeder erfahrene Arzt. Die Strafandrohung des § 218 ist nicht wirkungslos, wie Radbruch annimmt. Die Folgen einer Freigabe der Abtreibung sind von Grotjahn⁶ überzeugend dargestellt. Nach Grotjahn kommen Frühehen in erheblichem Maße zustande durch Schwängerung der Braut; ohne gesetzlichen Rückenhalt würde in vielen Fällen die Geschwängerte sich der Abtreibung nicht entziehen können. Aus der Frühehe würde ein Verhältnis. Auch in der Ehe würde manche sonst erhaltene Schwangerschaft unterbrochen werden.

Die Annahme Radbruchs, daß das geltende Gesetz nur die Armen träfe, nicht die wirtschaftlich besser Gestellten, trifft sicher nicht in dem Sinne zu, in dem sie gemeint ist. Insofern trifft dies Gesetz, wie viele andere auch, den Armen mehr als den Reichen, als jener öfter in die Lage kommt, sich der Abtreibung zuzuwenden. Es besteht für mich kein Zweifel, daß bei den meisten Abtreibungen die wirtschaftliche Not, wirkliche oder vermeintliche, die Hauptrolle spielt; in zweiter Linie erst kommt die Furcht vor Schande, in allerletzter — an Zahl der

⁵ Grotjahn-Radbruch, Die Abtreibung der Leibesfrucht. 1921.

⁶ Grotjahn-Radbruch, l. c. S. 18/19.

Fälle — Faulheit und Genußsucht. Wenn aber in einem solchen Fall eine wohlhabende Frau sich an ihren Arzt wendet, so wird sie ganz gewiß eine Absage erhalten und schließlich an dieselbe Quelle gehen müssen, wie die anderen auch, sei es ein Kurpfuscher oder ein gesunkener Arzt. Das möchte ich Radbruch gegenüber betonen, der doch wohl von der ethischen Anschauung der großen Mehrheit der Ärzte nicht die richtige Vorstellung hat.

Daß die Schwangerschaft spätestens im 3. Monat auch für die unerfahrene Frau erkennbar wird, ist, wenn Ausnahmen zugestanden werden, richtig, besonders wenn die Frau die Schwangerschaft fürchtet; auch ist zuzugeben, daß in den ersten Monaten die Schwangerschaftsunterbrechung technisch leichter und darum weniger gefährlich ist als später. Eine Begründung zur Freigabe bringen auch diese Gesichtspunkte nicht. Wenn ein Eingriff für den Kranken notwendig ist, so wird er gemacht, er sei leicht oder schwierig. Die Leichtigkeit an sich ist keine Anzeige für den Eingriff. Nur wenn eine Anzeige für die Schwangerschaftsunterbrechung gegeben ist, darf diese vorgenommen werden, dann aber ist es einerlei, ob es sich um den 6. oder den 1. Monat handelt. Die Freigabe in den ersten Monaten findet also keine Begründung darin, daß sie verhältnismäßig ungefährlich ist, auch nicht darin, daß die Schwangere in dieser Zeit die Schwangerschaft selbst erkennt.

Die von Radbruch erstrebte Milderung der Härten des geltenden Gesetzes für die Schwangere wird durch den erwähnten Antrag auch nicht überall erreicht. Radbruch will, darin gehen wir zusammen, die Frau vor der Austragung einer Notzuchtsschwangerschaft schützen. Nach dem Gesetzesvorschlage Radbruch's würde aber eine durch Notzucht Geschwängerte, die erst im 4. Monat die Schwangerschaft erkennt und wissen muß, daß sie im 4. Monat ist, nicht mehr zur Abtreibung berechtigt sein.

Andererseits lassen sich die gerügten Härten des Gesetzes auch auf andere Weise beseitigen. Schon heute sind sie im Strafvollzug gemildert. In dem oben erwähnten Fall würde die Geschwängerte nach der Geburt nicht ins Gefängnis kommen, sondern Strafaufschub erhalten; im kommenden Recht (E. 1925) würde sie wahrscheinlich freigesprochen aus § 23 Abs. 4 oder aus § 228 Abs. 3.

Die Freigabe der Abtreibung in den ersten 3 Monaten muß abgelehnt werden,

1) weil ihr die sittliche Berechtigung fehlt;

2) weil der erstrebte Zweck (Beseitigung von Härten für die Schwangere) nicht oder nur durch Preisgabe anderer Werte erreicht wird, die auch vom sozialdemokratischen Standpunkt aus nicht aufgegeben werden sollen (Verantwortungsgefühl gegenüber der Volksgemeinschaft);

3) weil der erstrebte Zweck auch durch unschädliche Bestimmungen erreicht werden kann (Herabsetzen des Strafmaßes für die Geschwängerte).

Daß die wirtschaftliche Not die Hauptursache zur Abtreibung bildet, wenigstens in Deutschland, wurde schon gesagt. Es mag da Unterschiede geben in der Auffassung. Wenn Thorn⁷ anderer Ansicht ist, wenn er meint, daß die wirtschaftliche Not erst in zweiter Reihe stände bei der Abtreibung, in erster Faulheit und Genußsucht, so kann ich ihm aus meinen Erfahrungen auch vor dem Kriege nicht beipflichten. Daß jetzt, im verarmten Deutschland, die Not voransteht, wird wohl nicht auf Widerspruch stoßen bei denen, die vorurteilslos beobachten. Wer oft Zeuge dieser Not war, kann wohl verstehen, daß man ver-

⁷ Thorn, Die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen für den künstlichen Abortus. Zentralblatt f. Gyn. 1910. Nr. 15.

sucht, die Abtreibung frei werden zu lassen aus wirtschaftlicher Not. Aber man wird diesem Bestreben nicht beipflichten können. Die Verfechter dieses Gedankens verwechseln das Ziel. Nicht gegen die Schwangerschaft ist vorzugehen, sondern gegen die Not. Gerade gegen die Not der Kinderreichen. Das ist eine volkswirtschaftliche Frage. Vorschläge sind genug gemacht, leider sind wir in Deutschland in dieser Fürsorge noch recht weit zurück, zum Teil weil dem Staate die Mittel fehlen, und es wird wohl leider noch geraume Zeit dauern, bis die wirtschaftliche Gesetzgebung so weit ausgebaut ist, daß wirtschaftliche Not keine Veranlassung zur Abtreibung geben kann. Heute bringt diese Not den gewissenhaften Arzt oft genug in schwere Bedrängnis; er fühlt die Not und kann sie nicht lindern. Mit der Vertröstung auf die Zukunft, mit einer volkswirtschaftlichen Vorlesung kann die Schwangere nichts anfangen, sie will sofort Hilfe, sie will die Abtreibung, die sie von der Not erlöst. Das sind die Stunden, wo man nicht gern Arzt sein mag. Denn der Weg ist für den Arzt klar vorgezeichnet. Er ist nicht Nothelfer für wirtschaftliche Not; er ist Hüter der Gesundheit des Volkes, er darf nur so handeln, wie die ärztliche Wissenschaft vorschreibt. Die Unterbrechung der Schwangerschaft aus rein wirtschaftlichen Gründen muß er ablehnen, wenn auch oft mit blutendem Herzen.

Man soll auch nicht vergessen, wie schwierig sich eine Anzeige aus rein wirtschaftlichen Gründen abgrenzen läßt. Wer soll entscheiden, ob wirklich das neue Kind nicht versorgt werden kann? Für den Arzt mag das in einzelnen Fällen abschätzbar sein, in vielen nicht. Werden die vorgeschlagenen Kommissionen das richtige treffen? Wie wird die Summe bestimmt, die in den einzelnen Berufsklassen für die Lebenshaltung nötig ist? Führt man diesen Gedanken bis zum äußersten, so müßte im Staate ein Mindesteinkommen auf den Kopf festgesetzt werden. Lassen wir dieses 1000 M. betragen, geben wir dem Familienvater, der drei Kinder hat, ein Einkommen von 5000 M., so kann er das vierte Kind nicht ernähren. Also kann dies abgetrieben werden. Wie aber, wenn der Vater abgebaut wird und nur noch 3000 M. verdient? Soll er dann zwei Kinder aussetzen oder umbringen?

Die eugenetische Richtung verlangt die Freigabe der Abtreibung bei Idioten, Schwachsinnigen, Trunksüchtigen, Gewohnheitsverbrechern. Könnte man eine Statistik aufmachen von der Nachkommenschaft, die solche Schädlinge liefern, so möchte man wohl der Forderung der Eugenik zustimmen. Einige Beispiele sind statistisch durchgeführt. So zwei von M. Fränkel⁸. Von einer 1810 geborenen trunksüchtigen Frau lebten im Jahre 1893 834 Nachkommen, von denen 181 Dirnen, 142 Bettler, 7 Schwerverbrecher, 7 Mörder waren und 40 die Armenhäuser bevölkerten. Diese Frau kostete mit ihrer Nachkommenschaft dem preußischen Staat für Gefängniskosten usw. 5 Millionen Goldmark. Ein amerikanischer Verbrecher hatte in 75 Jahren 1200 Nachkommen, von denen 310 Gewohnheitstrinker waren, die 2300 Jahre in Armenhäusern gepflegt wurden; 50 waren Dirnen, 7 Mörder, 60 Gewohnheitsdiebe und 130 andere Verbrecher. Angesichts solcher und ähnlicher Beispiele möchte man doch geneigt sein, bei diesen Minderwertigen die Abtreibung zuzulassen. Allerdings spielt bei diesen die Abtreibung eine geringere Rolle, als die Sterilisierung, die von der Eugenik gefordert wird und das einzig Durchgreifende ist. Der Staat Indiana ist vorangegangen mit dem Gesetz, daß Gewohnheitsverbrecher, Idioten, Schwach-

⁸ Manfred Fränkel, Unfruchtbarmachung von Verbrechern und Geisteskranken durch Röntgenstrahlen. 1920.

sinnige, Notzüchter zwangsweise sterilisiert werden. 1914 waren 11 andere nordamerikanische Staaten gefolgt. In Deutschland sind die Ansichten über die Zulässigkeit eines solchen Gesetzes geteilt. Die Bedenken, daß man durch Vernichtung der Keimdrüsen den Organismus (welchen Organismus?) schädige, besteht nicht mehr, nachdem man die Sterilisierung unter Schonung der Keimdrüsen erreichen kann. Der einzige Grund, den man meines Erachtens gegen ein solches Gesetz anführen kann, liegt darin, daß einmal ein Fehlurteil gefällt werden könnte und ein Unschuldiger sterilisiert wird. Ob dieses Bedenken schwerwiegend genug ist, um auf die Vorteile zu verzichten, die dem Staat und dem Einzelnen aus der Beseitigung eines Verbrechernachwuchses erwachsen, erscheint zweifelhaft; um so mehr, als den Sterilisierten bei Erhaltung der Keimdrüsen außer der Versagung der Nachkommenschaft kein Schaden angetan wird. Für Notzüchter würde sich allerdings die Kastration empfehlen.

Die ärztliche Wissenschaft hat ihre Anzeigen für die Unterbrechung der Schwangerschaft wenigstens theoretisch genau umschrieben. Sie läßt diese zu

- 1) bei Lebensgefahr,
- 2) bei schwerer Gesundheitsgefährdung der Mutter.

Wann im einzelnen Fall diese Anzeige vorliegt, ist allerdings nicht leicht zu entscheiden, und hier mögen auch erfahrene Ärzte verschiedener Meinung sein. Ein umstrittenes Gebiet ist das unstillbare Erbrechen. Ein hervorragender, sehr erfahrener Geburtshelfer hat diese Anzeige nicht anerkannt. In der Kieler Frauenklinik fand ich ein Präparat eines im 4. Monat schwangeren Uterus. Es stammte von einer Kranken, die in der Medizinischen Klinik an unstillbarem Erbrechen starb, weil die Schwangerschaft nicht erkannt wurde. v. Franqué⁹ führt einen Fall von Treub an, bei dem der Beichtvater die Unterbrechung der Schwangerschaft ablehnte, die Frau starb an unstillbarem Erbrechen. So werden sich Meinungsverschiedenheiten finden bei Nieren- und Herzerkrankungen, bei Tuberkulose. Bei der ärztlich-wissenschaftlichen Anzeigestellung, am häufigsten bei Tuberkulose, ist die wirtschaftliche Lage nicht ohne Bedeutung. Für eine tuberkulöse Schwangere mag eine Schwangerschaft ohne besondere Gefahr verlaufen, wenn die Kranke in der Lage ist, die Tuberkulose zu behandeln, einen hochgelegenen Kurort aufzusuchen usw. Die wirtschaftlich Schlechtgestellte, die ihren Haushalt nicht verlassen kann, würde an der Tuberkulose früher oder später zugrunde gehen. Im letzteren Fall wird der Arzt die Schwangerschaft unterbrechen, im ersten nicht. In Verbindung mit den Vorschriften der ärztlichen Wissenschaft spielt die wirtschaftliche Not eine große Rolle.

Ethische Erwägungen fordern ein Eingreifen bei Notzuchtsschwangerschaft. Meist gehen Juristen und Ärzte dieser Forderung aus dem Wege. Man scheut sich vor der Feststellung. Ist diese wirklich so schwierig? Wenn mir eine Mutter ihre Tochter bringt, die von ihrem Verlobten genotzüchtigt sei, und das Mädchen trägt zwei geschlossene Hosen, so ist der Fall klar. Ebenso, wenn ein Mädchen dem Staatsanwalt berichtet, sie sei von ihrem Verlobten 3mal genotzüchtigt worden. Keinem erfahrenen Arzt oder Staatsanwalt und Richter wird die schwindelnde Schwangere ein X für ein U machen. Auch für den Unerfahrenen kann man Sicherheiten schaffen. Jedenfalls darf an der Schwierigkeit der Feststellung eine Forderung der Gerechtigkeit nicht scheitern. Man hat eingewendet, daß die Schwängerung durch Notzucht sehr selten und daß eine gesetzliche Regelung deshalb nicht nötig sei. Und wenn sie noch so selten wäre, kann man auch

⁹ 1. c. S. 19.

nur eine Frau zwingen, ein Kind, das ihr durch Notzucht geworden ist, auszutragen? Wird nicht ihr ganzes Leben durch diese Forderung zerstört? Wirkliche Notzucht ist nicht häufig und Schwängerung durch Notzucht ist noch seltener. Das war so vor dem Kriege. Im Kriege wurde es anders, nach dem Kriege wurde es ganz schlimm. Vor mir liegt ein Zeitungsabschnitt über die Zustände im Rheinland, in dem es heißt:

»Tagtäglich werden im besetzten Gebiet rund hundert deutsche Mädchen geschändet! Es gibt in diesem Gebiet ein Dorf, in dem jedes über 14 Jahre alte weibliche Wesen von Schwarzen genozüchtigt worden ist.« Ein Beispiel für viele.

Gegen diese schauerhaften Zustände können wir uns nur wehren mit Verwahrungen aus Papier. Sollen wir durch unser Gesetz diese Mulattisierung in den besetzten Gebieten gut heißen? Kann da noch ein Zweifel bestehen, daß unser Gesetz die durch Notzucht Geschwängerte davor schützen muß, die Frucht eines Verbrechers auszutragen?

v. Franqué¹⁰ meint, daß unser geltendes Gesetz ausreicht, die Unterbrechung der Notzuchtsschwangerschaft zu rechtfertigen, von dem Gesichtspunkt aus, daß jede ausgetragene Schwangerschaft und Geburt eine größere Gefährdung des weiblichen Körpers darstelle als der frühzeitig kunstgerecht eingeleitete Abortus. Ich selbst¹¹ bin früher der Ansicht gewesen, daß die Lehre von der Fernzeugung den Arzt genügend decke, um bei Notzuchtsschwangerschaft einzugreifen. Nach der Lehre der Telegonie oder Fernzeugung überträgt der Schwängerer auf die Geschwängerte durch die Frucht in gewissem Ausmaß seine eigenen Eigenschaften. Danach würde eine Rassehündin, die von einem Fixköter belegt wird, für immer für die Zucht verdorben sein, eine Auffassung, die bei Tierzüchtern vielfach verbreitet ist. Ich erinnere daran, daß auf dem Gynäkologenkongreß in Kiel Schatz¹² auch für den Menschen diese Ansicht vertrat. Sie wird auch verwertet in Dinter's Tendenzroman: »Die Sünde wider das Blut«. v. Franqué hebt mit Recht hervor, daß diese Lehre nicht einwandfrei bewiesen ist. Heute gehe ich noch weiter, nachdem ich diese Lehre verfolgt habe, und bin der Ansicht, daß man sie fallen lassen muß; es gibt keinen Beweis für diese Lehre, den die Tierzucht doch sicher erbringen müßte, wenn die Lehre auf anderem beruhte als auf Vermutungen und Annahmen. Die Unterbrechung der Notzuchtsschwangerschaft findet also in der Telegonie keine Stütze. Aber auch in der oben erwähnten Feststellung v. Franqué's, daß der künstliche Abort der ersten Monate die Frau weniger schädige als eine Geburt, findet sie keine gesetzliche Entlastung. Wenigstens kenne ich keinen Paragraphen, der diese Entlastung gibt. Selbst wenn aber diese Deckung gegeben wäre, so würde sie doch nur für die ersten Monate gelten und somit nicht ausreichen; denn es muß verlangt werden, daß die Unterbrechung der Notzuchtsschwangerschaft auch in den späteren Monaten zulässig ist.

Für das geltende Recht kommen in Betracht die §§ 218, 219 und 54. § 218 lautet:

»Eine Schwangere, welche ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tötet, wird mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten ein.

¹⁰ l. c. S. 13.

¹¹ Holzapfel, Heilkunde und Strafrecht. Med. Ges. Kiel 16. VI. 1910, ber. Münchener med. Wochenschr. 1910. Nr. 31. S. 1666.

¹² Schatz, Der Einfluß des Vaters auf die Dauer der Schwangerschaft. Verhandl. d. deutschen Ges. f. Gyn. Bd. XI. S. 161.

Dieselben Strafvorschriften finden auf denjenigen Anwendung, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel zu der Abtreibung oder Tötung bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.«

§ 219 lautet: »Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer einer Schwangeren, welche ihre Frucht abgetrieben oder getötet hat, gegen Entgelt die Mittel hierzu verschafft, bei ihr angewendet oder ihr beigebracht hat.« Und

§ 54: »Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung außer dem Falle der Notwehr in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstande zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben des Täters oder eines Angehörigen begangen worden ist.«

Danach ist jede Schwangerschaftsunterbrechung strafbar, die nicht bei Angehörigen vorgenommen wird. Die Hilfe bei Angehörigen ist zudem eingeschränkt durch die Begriffe: unverschuldet, gegenwärtige, anders nicht abwendbare Gefahr. Die Ansicht der meisten Ärzte und, wie ich glaube, auch vieler Juristen geht dahin, daß die ärztlich wissenschaftlich begründete Unterbrechung der Schwangerschaft auch vor dem Gesetz erlaubt sei.

Diese Auffassung ist irrig.

Oberreichsanwalt Ebermayer schreibt in seinem vortrefflichen Buch: »Arzt und Patient«, 1924, auf S. 144:

»Durchaus irrig ist die Anschauung, daß nach der jetzigen Rechtsprechung der Arzt berechtigt ist, eine Schwangerschaftsunterbrechung dann vorzunehmen, wenn eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mutter vorhanden ist, die durch kein anderes Mittel abgewendet werden kann. Solche Berechtigung steht dem Arzt nur dann zu, wenn die Schwangere zu seinen Angehörigen gehört.«

Ferner auf S. 250: »Das RG. hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß auch der lediglich zu Heilzwecken, sei es auch vollkommen kunstgerecht, unternommene ärztliche Eingriff in die körperliche Integrität des Kranken eine vorsätzliche, rechtswidrige Körperverletzung sei, und hat das Bestehen eines Berufs-, Gewohnheits- oder sonstigen Rechts stets verneint. Diese Rechtswidrigkeit des ärztlichen Eingriffs entfällt nur bei Einwilligung des Kranken und bei Notstand. Einwilligung kommt bei Einleitung der Frühgeburt nicht in Betracht, da die Mutter zwar für ihre Person sich mit dem Eingriff einverstanden erklären kann, nicht aber auch, soweit der Eingriff sich gegen das Leben der Frucht richtet. Bleibt also nur der Notstand. Dieser setzt gegenwärtige — oder doch unmittelbar bevorstehende — Gefahr für Leib und Leben voraus; ob solche in der ersten Zeit der Schwangerschaft schon immer mit Sicherheit angenommen werden kann, ist zweifelhaft, doch geht die Rechtsprechung hier in neuerer Zeit erfreulich weit; fernere Voraussetzung aber ist — und damit wird die ärztliche Eingriffsfreiheit in die engsten Grenzen zurückgedrängt —, daß der Arzt sich auf Notstand (Nothilfe) nur berufen kann, wenn die Person, der er die Nothilfe leistet, zu seinen Angehörigen zählt.«

Für Mediziner bemerke ich, daß Ebermayer das Wort Frühgeburt für Fehlgeburt gebraucht, ferner daß in juristischen Abhandlungen unter Perforation gelegentlich auch die Abtreibung gemeint ist. Für Juristen, die diese Zeilen lesen sollten, sei gesagt, daß wir unter frühgeborenen lebensfähige Kinder verstehen, unter fehlgeborenen lebensunfähige. Die Lebensfähigkeit wird angenommen mit dem Abschluß des 7. Schwangerschaftsmonats, bei 10 Schwangerschaftsmonaten zu je 28 Tagen. Um diese Zeit ist die Frucht durchschnittlich 35 cm lang. Mit dieser Länge ist das Kind von Amts wegen lebensfähig in allen

Bundesstaaten außer in Preußen. In Preußen schließt nach einem Ministerialreskript vom 19. XII. 1893 die Lebensunfähigkeit mit 32 cm ab.

Die Rechtslage ist also heute so, daß jede Schwangerschaftsunterbrechung strafbar ist, wenn sie nicht bei Angehörigen vorgenommen wird, was doch recht selten ist. Somit dürfte es wenige Gynäkologen und praktische Ärzte geben, die nicht »von Rechtswegen« ins Zuchthaus gehören, denn jeder, der die Schwangerschaftsunterbrechung gegen Entgelt vornimmt, ist vor dem Gesetz Lohnabtreiber. Diese für Wissenschaft und Praxis ganz unsinnige Gesetzesbestimmung wird deshalb weniger bemerkt, weil die Staatsanwaltschaft nur dann einzuschreiten pflegt, wenn es sich um wissenschaftlich nicht gedeckte Fälle handelt. Immerhin ist für den Arzt die Rechtslage etwa so, wie für den Kuppler, den der Staatsanwalt laufen läßt, wenn er es nicht zu toll treibt.

Das künftige Strafrecht stellt den Arzt günstiger, wesentlich günstiger auch die Schwangere. Im Entwurf 1925 sind die geltenden §§ 218 und 219 ersetzt durch den neuen § 228:

»Eine Frau, die ihre Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet oder die Tötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ebenso wird ein anderer bestraft, der eine Frucht im Mutterleibe oder durch Abtreibung tötet.

Der Versuch ist strafbar. In besonders leichten Fällen kann das Gericht, auch wenn die Voraussetzungen des § 23 Absatz 4 nicht vorliegen, von Strafe absehen.

Wer die in Absatz 2 bezeichnete Tat ohne Einwilligung der Schwangeren oder gewerbsmäßig begeht, wird mit Zuchthaus bestraft. Ebenso wird bestraft, wer einer Schwangeren ein Mittel oder Werkzeug zur Abtreibung gewerbsmäßig verschafft.«

Der Notstand ist wesentlich erweitert im § 22:

»Wer eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, um die gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr eines erheblichen Schadens von sich oder einem anderen abzuwenden, bleibt von der auf die vorsätzliche Begehung der Tat gesetzten Strafe frei, wenn ihm nach den Umständen nicht zuzumuten war, den drohenden Schaden zu dulden.

Hat der Täter eine solche Gefahr irrtümlich angenommen, und beruht der Irrtum auf Fahrlässigkeit, so finden die Vorschriften über fahrlässige Handlungen Anwendung.«

Doch haften auch diesem Entwurf noch erhebliche Mängel an. Der Notstand fordert eine gegenwärtige, anders nicht abwendbare Gefahr. Diese Voraussetzungen treffen nicht zu in manchen Fällen, in denen wegen Tuberkulose die Schwangerschaft unterbrochen wird. Die Gefahr ist nicht gegenwärtig, sie tritt voraussichtlich erst im Wochenbett oder erst noch später ein; sie wäre anders vielleicht abwendbar, wenn die Kranke die Mittel hätte, nach Davos, dem Schwarzwald oder in sonst einen geeigneten Kurort zu gehen. Kann sie diese Mittel nicht aufbringen, so ist sie — nach ärztlicher Voraussicht — verloren, wenn die Schwangerschaft weiter besteht. Es mag sein, daß die juristische Auslegung der gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr so weitherzig wird, daß sie die ärztlichen Forderungen erfüllt. Besser ist es jedenfalls, das Gesetz so zu fassen, daß es auch ohne weitherzige Auslegung paßt.

Ferner deckt der § 22, soweit er überhaupt deckt, nicht nur den Arzt, sondern auch den Kurpfuscher, und endlich deckt er die Unterbrechung der Notzuchtschwangerschaft nicht.

Daß es dringend erwünscht ist, ärztlich nicht ausgebildeten Personen, also Kurpfuschern und auch Hebammen, die Unterbrechung der Schwangerschaft bei irgendwelcher Anzeige zu verschließen, brauche ich an dieser Stelle nicht auszuführen. Unter der großen Zahl von Opfern, welche jährlich die Abtreibung fordert, verdanken die meisten Siechtum oder Tod den Kurpfuschern. Von juristischer Seite sind gegen diese Trennung von Ärzten und Laien im Strafgesetz Bedenken erhoben worden. Van Calker¹³ begründet diese Bedenken damit, daß die Ausübung der Heilkunde in Deutschland freigegeben sei, und daß man deshalb im Gesetz den Ärzten kein besonderes Recht zugestehen könne. Radbruch vertrat früher¹⁴ dieselbe Ansicht. Später offenbar nicht mehr, denn in dem von ihm begründeten Reichstagantrag soll straflos sein der approbierte Arzt, nicht aber der Kurpfuscher. Auch im neuen Entwurf des StrGB. scheint dies Bedenken gefallen zu sein, da durch den § 238 ärztliche Eingriffe aus der Körperverletzung herausgenommen werden. Allerdings spricht der Paragraph nicht vom Arzt, der operiert, sondern von »Eingriffen und Behandlungsweisen, die der Übung eines gewissenhaften Arztes entsprechen«, was allenfalls auch einem Kurpfuscher zugute kommen könnte. Doch heißt die Überschrift »Ärztliche Eingriffe«. Sollte mit dem § 238 (die Begründung des neuen Entwurfs ist noch nicht erschienen) auch der Kurpfuscher gedeckt sein, so spielt dies praktisch keine große Rolle, weil der Kurpfuscher nicht zu operieren pflegt und meist nur quacksalbert. Für die Schwangerschaftsunterbrechung ist es aber von großer Bedeutung, daß dem Kurpfuscher hierzu keine gesetzliche Hilfe zur Verfügung steht. Sollten gegen eine solche Bestimmung im Gesetz wirklich noch juristische Bedenken bestehen, so bin ich mit v. Franqué der Meinung, daß durch solche Formbedenken die Volksgesundheit nicht gefährdet werden darf.

Das, was die Ärzteschaft vom Strafgesetz fordern muß, läßt sich in folgende Sätze fassen:

- 1) Die Unterbrechung der Schwangerschaft ist freizugeben nur bei wissenschaftlich anerkannter Begründung;
- 2) sie ist freizugeben bei Notzuchtsschwangerschaft;
- 3) nur der Arzt ist für die Unterbrechung zuständig, nicht der Kurpfuscher;
- 4) der richtig handelnde Arzt muß durch klares Gesetz vor Bestrafung sicher sein.

Diese vier Forderungen würden erfüllt, wenn man in den § 228 des neuen Entwurfs nach Absatz 2 folgende Bestimmung einschaltet:

»Die Unterbrechung der Schwangerschaft durch einen Arzt ist straflos, wenn sie mit Einwilligung der Schwangeren wegen nicht geringer Gefahr für deren Leib und Leben oder wegen Notzuchtsschwangerschaft vorgenommen wird.«

Es mag in Erwägung gezogen werden, hier noch folgenden Satz anzuschließen:

»Die Unterbrechung wegen Notzuchtsschwangerschaft ist erst nach erfolgter Anzeige beim Gericht zulässig.«

Über die Zweckmäßigkeit des letzten Satzes läßt sich streiten. Dem einen mag diese Sicherung gegen Mißbrauch des Notzuchtbegriffs zu gering erscheinen, dem anderen vielleicht überflüssig. Meines Erachtens ist sie das äußerste, was man an Sicherung verlangen kann. Das Abwarten eines Gerichtsbeschlusses könnte dazu führen, daß infolge Verzögerung ein reifes oder doch lebensfähiges Kind geboren würde, das man doch nicht töten kann. Der Zwang allein, daß der

¹³ van Calker, Frauenheilkunde und Strafrecht 1908.

¹⁴ Radbruch, Geburtshilfe und Strafrecht 1907.

Fall dem Richter vorzulegen ist, wird fast alle Fälle von vorgetäuschter Notzucht verschwinden lassen. Denn ein Mädchen mit nicht reinem Gewissen wird vielleicht dem Arzt und anderen vorzuschwindeln suchen, daß sie genozüchtigt sei. Sie wird aber schnell davon abgehen, wenn sie erfährt, daß der Tatbestand gerichtlich klar gestellt wird und sie Gefahr läuft, vor einem größeren Forum schwer bloßgestellt zu werden.

Verzichtet man auf die gerichtliche Anzeige, so liegt die Feststellung der Notzucht dem behandelnden Arzt ob. Er ist dafür verantwortlich, daß er sich nicht leichtfertig täuschen läßt. Wenn auch dem Arzt nicht die Beweismittel zur Verfügung stehen, wie dem Richter, so wird der erfahrene Arzt doch meist in der Lage sein, den Tatbestand zu erkennen, und der gewissenhafte Arzt wird richtig handeln. Der nicht gewissenhafte wird sich den Vorwand zu Nutze machen. Wer aber zweifelt daran, daß der nicht gewissenhafte auch ohne diesen Vorwand abtreiben würde? Er würde einen anderen Vorwand nehmen.

Ich habe einen Fall von Notzuchtsschwangerschaft erlebt mit so erschütternden Begleitumständen, daß mehrere Familien ohne ihr Verschulden aufs schwerste gelitten haben würden, wenn von diesem Fall irgendetwas über den Kreis der behandelnden Ärzte hinausgedrungen wäre. Im Einverständnis mit einem hervorragenden Psychiater habe ich die Schwangerschaft in aller Stille im Krankenhaus unterbrochen. Da solche Fälle außerordentlich selten sind, so wird die Anzeigepflicht keinen großen Schaden anrichten, um so weniger, als man in besonders schweren Fällen in der Psyche der Geschwängerten einen Grund sehen kann, die Schwangerschaft schon mit anderer Begründung zu unterbrechen. Ich halte jedenfalls die Anzeigepflicht nach den angeführten Gründen weder für nötig noch für wünschenswert.

Fast alle Vorschläge, die sich mit der Verbesserung des geltenden § 218 befassen, wollen in das Gesetz bestimmte Bindungen für den ausführenden Arzt bringen, ein Konsilium von 2 oder 3 Ärzten, ein aufzunehmendes Protokoll, die Zuziehung eines Amtsarztes u. a. m. Diese Bindungen sind zum Teil vorgeschlagen von hervorragenden Gynäkologen. Trotzdem halte ich sie alle für verfehlt. Man stelle sich vor, wie es in der Praxis geht. Wenn mir von einem auswärtigen Kollegen eine Kranke geschickt wird, und der Fall liegt klar, soll ich dann einen zweiten oder dritten Arzt heranziehen, der vielleicht ein schlechteres Urteil hat als ich? Und wenn der Befragte anderer Meinung ist, soll ich meine Überzeugung aufgeben oder weiter suchen, bis ich Gleichmeinende finde? Das ganze ist nutzlose Belästigung für Arzt und Kranke. Ist mir der Fall nicht klar, so werde ich mir Belehrung an der zuständigen Stelle selber holen.

Das Verlangen nach einem Amtsarzt scheint mir die ärztliche Fähigkeit eines solchen zu überschätzen oder eine Kränkung für die Ärzteschaft zu sein. Die Auffassung, daß dem Amtsarzt vor den praktischen Ärzten höhere sittliche Eigenschaften innewohnen, scheint mir bedenklich. Die sittliche Festigkeit hängt doch nicht vom festen Gehalt ab. Und was nützt das Protokoll auf geduldigem Papier?

Alle diese Einengungen sind eine Last für den gewissenhaften Arzt, dem gewissenlosen sind sie Hekuba, denn er kümmert sich nicht darum oder umgeht sie. Wenn unter den Ärzten auch nur ein kleiner Teil von Abtreibern ist, in jeder größeren Stadt werden sich zwei oder drei finden, die das gewünschte Konsilium schaffen und ein schönes Protokoll schreiben.

Wenn nun diese Vorschriften schon nichts nutzen und nur belästigen, so müssen sie unter einem wichtigen formalen Einwand fallen: Man kann nicht ein

Gesetz, das Gefängnis und Zuchthaus androht, mit einer Formvorschrift verknüpfen, die allenfalls mit einer geringen Geldstrafe zu ahnden wäre.

Glücklicherweise gibt es andere Maßnahmen, die geeigneter sind, die unberechtigte Abtreibung zu beschränken. Dahin gehört die Beschränkung des Strafmaßes für die Schwangere; diese Beschränkung kommt im künftigen Recht zur vollen Geltung. Wenn die Abtreiber merken, daß sie nicht mehr so sicher auf das Schweigen ihrer Opfer rechnen können, werden sie manche Abtreibung unterlassen.

Als ich in der Medizinischen Gesellschaft in Kiel (15. I. 1925) zum zweitenmal über diese Dinge sprach, gab Radbruch zu, daß auch der neue Entwurf die von mir aufgestellten vier Forderungen nicht decke. Er hielt es für besser, statt der von mir vorgeschlagenen Fassung im allgemeinen Teil eine solche Bestimmung unterzubringen, etwa indem man den § 238 des Entwurfs aus dem Abschnitt Körperverletzung herausnähme und ihn allgemeiner faßte.

Wenn dieser § 238 folgende Fassung erhält: »Eingriffe und Behandlungsweisen, die der Übung eines gewissenhaften Arztes entsprechen, ziehen keine Strafe nach sich«, und an den Notstand § 22 des Entwurfs angefügt wird, so deckt diese Fassung sowohl den Operateur, wie auch drei von den aufgestellten vier Forderungen. Ungedeckt bleibt nur die Unterbrechung der Notzuchtsschwangerschaft. Diese Forderung darf aber schon aus ethischen Gründen nicht fallen, und deshalb halte ich meinen Vorschlag aufrecht.

Im österreichischen und schweizerischen Entwurf zum StrGB. ist die Bestimmung aufgenommen, daß der Arzt straflos bleibt, wenn er mit Einwilligung der Schwangeren wegen einer nicht anders abwendbaren Gefahr für deren Leib und Leben die Fehlgeburt einleitet. Im deutschen Vorentwurf war eine ähnliche Bestimmung aufgenommen; sie wurde wieder gestrichen, weil die berufenen ärztlichen Sachverständigen sie weder für nötig noch für wünschenswert hielten¹⁵, vielmehr die Regelung der Nothilfe für ausreichend erachteten. Ich halte diese Auffassung für unglücklich und ziehe den Schluß, daß nicht immer die Richtigen berufen werden.

Aus der Staatlichen Frauenklinik zu Chemnitz.
Direktor: Oberreg.-Med.-Rat Prof. Dr. Schweitzer.

Ein Chorionepitheliom des Ovars.

Von

Dr. med. Gerhard Voigt,
Assistent der Klinik.

Am 3. XII. 1923 suchte auf Veranlassung des Arztes eine 43jährige Frau die Klinik auf mit der Angabe, seit November starke Schmerzen im Unterleib und Kreuz und zugleich unregelmäßige Blutungen zu haben. Von den 4 Kindern, die die Frau geboren hatte, waren noch 3 am Leben. Letzte Geburt im Jahre 1911.) 3 Geburten seien spontan erfolgt, 1 mit Kunsthilfe (Zange). Eine bei letzterer entstandene Blasenfistel sei durch Operation beseitigt worden.

Der Befund bei der Pat. war folgender: Mittelgroße, ziemlich blasse Frau (68 HE. nach Sahli). Struma geringen Grades. Herz, Lungen, Puls zeigten keine

¹⁵ Ebermayer, l. c., S. 127 u. 251.